

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(117. Sitzung am 21. Dezember 2023)**

TOP 6: Entlastung des Leiters der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Leiter der Verbandsverwaltung – nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist dies der Verbandsvorsitzende – hat, wie die entsprechenden Bemerkungen des Prüfungsberichts belegen, die Verwaltung ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften geführt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Leiter der Verbandsverwaltung gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.

Beschlussvorschlag 117.6/2023:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Leiter der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2022 zu entlasten.